

Liste

der

zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder

für 19.....

Bemerkungen.

- I. In die Liste für **Wiederimpfungen** sind aufzunehmen:
 1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben verzeichneten Wiederimpfplättchen;
 2. sämtliche Schüler der im Impfbezirk befindlichen öffentlichen Volksschulen und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntag- und Abend Schulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits ausgeblutet oder während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Mattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliegt, muß der Impfarzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bescheinungsfalle in den bezüglichen Spalten des Vorkontrollars verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
 1. bei Impfung mit Thierimpfung der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Vaccine bezogen wurde;
 2. bei Impfung mit Menschenimpfung von Mägen zu Mägen der Vor- und -Name des Abimpflings;
 3. bei Impfung mit aufbereiteter Menschenimpfung der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Vaccine bezogen wurde. Hatte der einzutragende Impfarzt die in aufbereiteter Form bezogene Vaccine von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
- III. In die Spalte 20 sind einzutragen:
 1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
 2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entsprechend aus Spalte 8 und 10);
 3. alle wegen Nichtanfindbarkeit oder zeitlicher Privatwesenheit nichtgeimpften (Spalte 21) auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24) oder der Impfung vorchriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.
- IV. Die Erläuterung hat als erforderlich zu gelten, wenn mindestens eine Vakuole zur regelmäßigen Entwickelung genommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Antikörper beziehungsweise Blauden an den Impfstellen.